

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2022

Nr. 2022/767

Teilrevision der Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020)

1. Ausgangslage

Mit RRB 2022/203 vom 22. Februar 2022 haben wir die Fortführung des Härtefallprogramms 2020/2021 mittels Verordnung 2 über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020)¹⁾ beschlossen.

Mit RRB Nr. 2022/561 vom 5. April 2022 wurde eine erste Teilrevision der HFV 2020 beschlossen und unter anderem ein neuer § 17 Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Aussergewöhnliche Positionen in den Jahresrechnungen 2020 und 2021 können bei der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung korrigiert werden, soweit sie sich nicht im Rahmen der Vorjahre 2018 und 2019 bewegen oder den steuerbaren Gewinn unzulässig mindern. Als aussergewöhnliche Positionen fallen insbesondere der Eigenlohn von Selbständigerwerbenden sowie Arbeitgeber-Beitragsreserven in Betracht. Eine Korrektur ist auch zugunsten des Unternehmens möglich."

Die Umwelt-, Bau-, und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) hat in ihrer Sitzung vom 5. Mai 2022 darum ersucht, RRB Nr. 2022/561 vom 5. April 2022 zurückzuziehen und § 17 Absatz 2 zu streichen.

Bei der HFV 2020 handelt es sich um eine Notverordnung im Sinne von Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) vom 8. Juni 1986. Dies hat zur Folge, dass der Kantonsrat diese lediglich vollständig genehmigen oder ablehnen, jedoch keinen Änderungsantrag stellen kann.

2. Erwägungen

Die Vollzugsbehörde im Härtefallprogramm 2020/2021 ist mit der Missbrauchsbekämpfung betraut. Entsprechend werden die Jahresabschlüsse im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung generell einer entsprechenden Prüfung unterzogen. § 17 Absatz 2 HFV 2020 kann folglich gestrichen werden.

Im Sinne der legislatischen Transparenz wurde auf eine Aufhebung von RRB Nr. 2022/561 vom 5. April 2022 verzichtet. Anstelle der Aufhebung erfolgt die vorliegende Teilrevision, mit welcher dem Anliegen der UMBAWIKO Rechnung getragen wird.

¹⁾ BGS 101.7.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5655)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
Aktuariat UMBAWIKO
GS / BGS
Amtsblatt

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle